

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 18.08.2021	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Magistratsgeschäftsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2021/0258 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Vertretung der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 17.08.2021

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 125 Abs. 1 Satz 3 HGO wird Herr Georg Haumann als weiterer Vertreter der Stadt Darmstadt in der Gesellschafterversammlung der Cesah GmbH bestellt. Die Bestellung erfolgt für den Fall der persönlichen Verhinderung der sonstigen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 17.08.2021

Nach § 125 HGO vertritt der Magistrat die Stadt in Gesellschaften, die der Stadt gehören oder an der sie beteiligt ist. Der Oberbürgermeister vertritt den Magistrat dabei kraft Amtes, er kann sich auch durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen. Der Magistrat kann weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellen.

Im Falle der Cesah GmbH vertritt der Oberbürgermeister gem. § 125 HGO den Magistrat in der Gesellschafterversammlung. Um im Vertretungsfall einen entsprechend fachlich qualifizierte Vertretung sicherzustellen, war bislang durch Magistratsbeschluss vom 26.11.2008 Herr Michael Kolmer in seiner Funktion als Leiter des Amtes für Wirtschaft und Standortentwicklung vorgesehen.

Nach Wahl von Herrn Kolmer zum hauptamtlichen Magistratsmitglied ist es zielführend, auch weiterhin einen Vertreter aus dem Bereich des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung für den Fall der Verhinderung eines hauptamtliche/n Beigeordnete/n mit der Vertretung beauftragen zu können.

Im Bedarfsfall ist eine Vollmacht auszufertigen, die die Unterschrift von zwei Dezernenten bzw. Dezernentinnen trägt.

Darmstadt, 17.08.2021
772 – da

Jochen Partsch
Oberbürgermeister